

35. 1. Kann der Anfechtungsbeklagte ein dingliches Recht, welches ihm an den zurückzugewährenden Sachen vor der angefochtenen Rechts handlung zustand, gegenüber dem Anfechtungskläger geltend machen?
Reichsanfechtungsgesetz vom 21. Juli 1879 §§. 7. 8.

2. Lebt eine durch Hingabe an Zahlungsstatt getilgte Forderung nach dem preussischen Allgem. Landrechte infolge der durchgeführten Anfechtung dieses Rechtsgeschäftes wieder auf, und zwar mit dem für sie bestellten Pfandrechte?

V. Civilsenat. Urtr. v. 10. März 1888 i. S. der Erben des Grafen v. L. (Kl.) w. die Handlung K. u. M. (Bekl.) Rep. V. 332/87.

I. Landgericht Syd.

II. Oberlandesgericht Königsberg i. P.

Gründe:

„Nach den Thatbeständen der beiden Vorderurteile liegt folgender Sachverhalt vor.

Der Erblasser der Kläger, Graf von L., hatte das Gut St., welches zu dem von ihm besessenen Fideikommiss Gr. St. gehört, durch Vertrag vom 12. Mai 1858 an den Gutspächter N. bis zum 1. Juli 1870 verpachtet. Der Vertrag war demnächst bis zum 1. Juli 1883 verlängert. §. 4 des Pachtvertrages bestimmte, daß das ganze Inventarium sowie das übrige Vermögen des Pächters dem Verpächter für alle Ansprüche aus dem Pachtverhältnisse habe, und daß, wenn der Pächter mit der Pacht im Rückstande bleibe oder sonstige Verbindlichkeiten nicht erfülle, der Verpächter wegen rückständiger Zahlungen und Verpflichtungen auf dasselbe Beschlag legen und sich bezahlt machen dürfe.

Zu Ende des Jahres 1882 standen dem Verpächter erhebliche Forderungen gegen den Pächter zu, theils auf Grund des Pachtvertrages, theils wegen Lieferungen u. Infolge dessen ergriff der Graf v. L., gestützt auf das ihm kontraktlich und gesetzlich zustehende Pfandrecht, am 20. November 1882 Besitz von den Inventen und Platen des Pächters K. Mittels Abkommens vom 15. Dezember 1882 ermächtigte der letztere seinen Verpächter, zur Deckung seines Guthabens die Sachen gegen eine Taxe eigentümlich zu übernehmen. Gleichzeitig wurde die Aufhebung des Pachtvertrages vereinbart. Am 22. Dezember fand die Taxe der beschlagnahmten Sachen und die gegenseitige Abrechnung statt. Die Sachen wurden dem Verpächter übergeben und die Pachtung zurückgewährt. Danach sind am 16. und 31. Januar 1883 für die jetzige Beklagte wegen einer ihr gegen K. zustehenden rechtskräftigen Forderung verschiedene, früher dem letzteren gehörige und durch die gedachten Rechtsakte auf den Grafen v. L. übertragene Gegenstände gepfändet worden.

In einem vom Grafen v. L. angestellten, nach dessen Tode von seinen Erben fortgesetzten Vorprozesse gegen die jetzige Beklagte wurde auf Anerkennung des Eigentumes an den gepfändeten Sachen geklagt. Die Beklagte erhob den Einwand, daß die Abmachungen vom November und Dezember 1882, durch welche Graf v. L. das Eigentum an den Sachen von S. erworben hatte, der Anfechtung gemäß dem Reichsgesetze vom 21. Juli 1879 unterlägen. Dieser Einwand ist rechtskräftig für begründet erachtet und deshalb die Klage abgewiesen.

Im gegenwärtigen Prozesse machen die Graf v. L.'schen Erben geltend, daß ihrem Erblasser vor Abschluß der angefochtenen Verträge sowohl durch Gesetz (§. 41 R.R.D., §. 7 des preuß. Ausführungsgesetzes zur Konkursordnung) als durch Vertrag (§. 4 des Pachtvertrages vom 12. Mai 1858) wegen ihrer Ansprüche aus dem Pachtverhältnisse ein älteres Pfandrecht, als das für die Beklagte durch die Pfändung erworbene, zustehe. Sie verlangen, daß sie wegen ihrer auf 11 063,90 *M* berechneten Forderung an K. vor der Beklagten aus dem Erlöse der gepfändeten Sachen befriedigt werden.

Die Beklagte wendet ein, daß durch die von ihr durchgeführte Anfechtung die Rechtsgültigkeit der im Dezember 1882 abgeschlossenen Verträge zwischen dem Grafen v. L. und K. nicht berührt werde. Bleiben dieselben aber von Bestand, so müsse angenommen werden,

daß die Pachtschuld des R. getilgt und mithin das dafür bestellte Pfandrecht erloschen sei. In zweiter Instanz hat sie den Antrag auf Abweisung der Klage auch unter Hinweis auf §. 8 des Reichsanfechtungsgesetzes vom 21. Juli 1879 begründet.

Beide Vorderrichter haben die Klage abgewiesen. Der erste Richter geht davon aus, daß zwar nach der Durchführung der Anfechtung die Forderung der Kläger gegen R. in tantum wiederauflebe; er nimmt jedoch an, daß die Kläger dieserhalb ihre Rechte an den zu ihrer (der Beklagten) Befriedigung zurückzugewährenden Sachen nicht in Konkurrenz mit ihr geltend machen dürfen, weil dies durch §. 8 des Reichsanfechtungsgesetzes ausgeschlossen sei. Der zweite Richter führt aus, daß die Kläger an die Verträge vom Dezember 1882 trotz der durchgeführten Anfechtung der Beklagten gebunden seien, und daß sie, da durch jene Verträge ihre Forderung und die dafür bestellte Hypothek erloschen seien, das beanspruchte Recht nicht besitzen.

Die von den Klägern gegen das Berufungsurteil eingelegte Revision muß für begründet erachtet werden.

Dem Berufungsrichter ist darin beizustimmen, daß infolge der durchgeführten Einrede der Fraudulofität die Rechtswirkungen der Anfechtung nur zwischen dem Anfechtungskläger und Anfechtungsbeklagten, nicht auch zwischen den Kontrahenten des angefochtenen Vertrages eintreten. Dieselben bestehen nach §. 7 des Anfechtungsgesetzes darin, daß der Gläubiger (Anfechtungskläger), soweit es behufs seiner Befriedigung erforderlich ist, beanspruchen kann, daß das durch die anfechtbare Handlung aus dem Vermögen des Schuldners Weggegebene als noch zu demselben gehörig von dem Empfänger (Anfechtungsbeklagten) zurückgewährt werde. Es soll also nach der Intention des Gesetzes das durch die angefochtene Handlung hervorgerufene Hindernis der Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Schuldners beseitigt, und der Gläubiger in den Stand gesetzt werden, sein Recht gegen den Schuldner so zu verfolgen, wie er vor Abschluß des Veräußerungsgeschäftes dazu befugt war. Daraus folgt für den gegenwärtigen Rechtsstreit, daß die Graf v. L.'schen Erben den durch anfechtbares Rechtsgeschäft ihres Vaters erlangten Eigentumserwerb an den R.'schen Sachen der Beklagten nicht entgegenhalten dürfen, sondern ihr gestatten müssen, ihre Forderung gegen R. so zu verfolgen, als wenn die Verträge vom Dezember 1882 nicht abgeschlossen wären. Weiter geht aber das Recht

der Beklagten nicht. Die Rechtsverhältnisse, welche durch die Verträge für den Grafen v. L. gegenüber dem R. geschlossen sind, berühren sie in keiner Weise. Sie kann nicht gleichzeitig geltend machen, der Vertrag bestehe für sie nicht, aber die Kläger seien zu ihren Gunsten dem R. gegenüber daran gebunden. Sie würde damit ihren Anspruch auf einen für sie nicht existierenden Rechtsakt stützen. Die entgegengesetzte Ausführung des Berufungsrichters erscheint deshalb rechtsirrtümlich und nicht geeignet, die getroffene Entscheidung zu halten. Es fragt sich nur, ob der Entscheidungsgrund des ersten Richters für durchgreifend zu erachten ist. Das Reichsgericht hat auch das verneint.

Es kann kein Zweifel darüber obwalten, daß, wie schon bemerkt, das Anfechtungsgesetz, wenn man zunächst den §. 7 desselben allein berücksichtigt, nur die Wiederherstellung des früheren Rechtszustandes zu Gunsten des Anfechtungsklägers anordnet, nicht aber diesem neue Befriedigungsobjekte beschaffen, oder die an den früher vorhandenen Objekten bestehenden und ihm vorgehenden Rechte zu seinem Vorteile beseitigen will. Nähme man letzteres an, so würde in vielen Fällen die Durchführung der Anfechtung nicht ein dem Anfechtungskläger zugefügtes Unrecht wegräumen, sondern ihn geradezu bereichern.

Vgl. das Beispiel bei Cosack, Anfechtungsrecht S. 271. Nach Ansicht des Reichsgerichtes ist ein derartiger Erfolg nicht beabsichtigt worden, sondern die infolge der durchgeführten Anfechtung eintretende rechtliche Fiktion geht nach §. 7 des Anfechtungsgesetzes nur dahin, daß zu Gunsten des Anfechtungsklägers das Eigentum des Schuldners so, wie es vor der Anfechtung bestand, wiederauflebt, und nicht, daß die weggegebene, mit Pfandrechten behaftete Sache sich jetzt als pfandfrei im Vermögen des Schuldners befinde.

Faßt man das Gesetz in diesem Sinne auf, so kommt weiter das infolge der durchgeführten Anfechtung zwischen dem Grafen v. L. und R. eintretende Rechtsverhältnis in Frage. Die im Dezember 1882 gethätigten Rechtsgeschäfte gestatten eine verschiedene Beurteilung. Es kann beabsichtigt sein, daß Graf v. L. die Sachen von R. kaufen und den Kaufpreis auf die Schuld des letzteren verrechnen sollte. Es kann aber auch die Absicht der Kontrahenten dahin gegangen sein, daß der Graf v. L. statt des eigentlich ihm geschuldeten Gegenstandes einen anderen Gegenstand zur Erfüllung der Verbindlichkeit des R. erhalten sollte. Wäre letzteres anzunehmen, so würde das Rechtsgeschäft

als Hingabe an Zahlungsstatt aufzufassen sein. Das frühere Reichsoberhandelsgericht hat in einer Reihe von Fällen, in welchen der Schuldner (oder Gemeinschuldner) einzelnen Gläubigern andere als die vertragsmäßig geschuldeten Gegenstände zur Befriedigung hingegeben hatte, den Vertrag als *datio in solutum*, nicht als Kauf behandelt, und in Anwendung der für ersteres Rechtsinstitut geltenden Vorschriften entschieden, daß nach der Anfechtung der *datio in solutum* die Forderung, welche durch dieses Rechtsgeschäft getilgt werden sollte, wieder auflebt.

Vgl. Entsch. des R.O.H.G.'s Bd. 15 S. 156, Bd. 17 S. 324, Bd. 20 S. 38.

Das Reichsgericht ist dieser Ansicht für den vorliegenden Rechtsstreit beigetreten und hat angenommen, daß die Forderungen des Grafen v. L. an R., soweit sie durch Hingabe an Zahlungsstatt der für die Beklagte gepfändeten Sachen getilgt werden sollten, wieder in Kraft getreten sind. Hieraus ergibt sich aber die weitere rechtliche Konsequenz, daß auch das Pfandrecht des Grafen v. L. an den Sachen als wiederaufgelebt angesehen werden muß. Für das gemeine Recht hat das Reichsgericht diesen Rechtsatz in dem Urteile vom 12. Februar 1881, vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 3 S. 208, näher begründet. Für das preußische Recht sagt Förster-Eccius (Theorie 2c 5. Aufl. Bd. 1 S. 782) zutreffend: „Wird eine Zahlung mit Erfolg angefochten, so revivisziert die Forderung und mit derselben auch die accessorisch damit verbundenen Ansprüche, Bürgschaft und Pfand.“

Hiernach muß davon ausgegangen werden, daß zufolge §. 7 des Anfechtungsgesetzes der Anspruch der Kläger auf Befriedigung aus den behufs der Zwangsvollstreckung zurückzugewährenden Sachen nach Maßgabe des ihnen an denselben zustehenden Pfandrechtes begründet ist, und es fragt sich nur, ob diese Rechtsgrundsätze durch §. 8 des Gesetzes eine Änderung erleiden. Derselbe bestimmt:

Wegen Erstattung einer Gegenleistung oder im Falle einer anfechtbaren Leistung wegen seiner Forderung kann der Empfänger sich nur an den Schuldner halten.

Die in diesem Gesetze erwähnte erste Alternative — Erstattung einer Gegenleistung — liegt hier nach dem oben über die rechtliche Natur des im Dezember 1882 gethätigten Rechtsgeschäftes nicht vor. Bei der

zweiten Alternative — bei einer anfechtbaren Leistung, d. h. einem Erfüllungsgeschäfte — verweist das Gesetz den Empfänger (d. h. den Anfechtungsbeklagten) wegen seiner (wiederauflebenden) Forderung nur an den Schuldner. Der erste Richter begründet aus den Motiven und der Entstehungsgeschichte des Gesetzes seine Ansicht, daß durch diese Vorschrift der Empfänger, gewissermaßen zur Strafe für seine Fraus, verhindert werde, jedes ihm vor der Anfechtung an der zurückzugewährenden Sache zustehende Recht geltend zu machen. Das Reichsgericht hat bereits wiederholt ausgesprochen, daß den Motiven und den Verhandlungen bei der Beratung von Gesetzen nur dann entscheidende Bedeutung beigelegt werden kann, wenn den dabei zu Tage getretenen Intentionen im Gesetze selbst erkennbarer Ausdruck verliehen ist. Das hätte um so deutlicher geschehen müssen, wenn die Absicht des Gesetzgebers dahin gegangen wäre, im §. 8 eine schroffe Abweichung von den in §. 7 sanktionierten Grundsätzen anzuordnen. Für eine solche Absicht fehlt es jedoch an einem genügenden Anhalte im Wortlaute des Gesetzes. Es läßt sich nicht verkennen, daß durch §. 8 jedes Recht des Empfängers, die Sache wegen Gegenansprüche des Empfängers an den Schuldner zurückzuhalten, also z. B. ein Retentionsrecht an derselben auszuüben, dem Anfechtungskläger gegenüber beseitigt ist. Die Worte: „nur an den Schuldner“ haben den Sinn, daß der Empfänger die Befriedigung wegen seiner Ansprüche an den Schuldner nur aus dessen Vermögen suchen darf, aber aus diesem mit allen ihm gegen den Schuldner und dessen Vermögen zustehenden Rechten. Ist der Empfänger also nach dem das ganze Anfechtungsgesetz beherrschenden und im §. 7 zum Ausdrucke gebrachten Grundsätze nur verpflichtet, die Sache so, wie sie sich vor der Anfechtung im Vermögen des Schuldners befand, behufs der Zwangsvollstreckung zurückzugewähren, und stand ihm dem Schuldner gegenüber ein Pfandrecht an der Sache zu, so schließt der §. 8 nicht aus, daß er dieses Recht, wie gegen Schuldner, so auch gegen den Anfechtungskläger geltend machen kann.

Das zweite Urteil wird deshalb auch nicht durch den Entscheidungsgrund des ersten Richters getragen, sondern unterliegt der Aufhebung.“